



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Trost, Karl: Die Staatsphilosophie Friedrichs des Großen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Staatsphilosophie Friedrichs des Großen.

Von Karl Trost.



och in der neuesten Ausgabe der *Histoire de la science politique* von Paul Janet wird der Ausspruch wiederholt, Friedrich der Große würde in einer Geschichte der politischen Theorien nicht zu nennen sein, wenn es nicht von Interesse wäre, von seinem „Antimachiavel,“ als der schriftstellerischen Jugendarbeit eines berühmten Feldherrn und Regenten, kurz Notiz zu nehmen. Dem gegenüber hebt F. C. Bluntschli an verschiedenen Stellen seiner Schriften die Reichhaltigkeit der Belehrung hervor, die für eine richtige theoretische Erfassung von Staat und Staatsleben aus den Schriften des großen Königs zu schöpfen sei. In seiner „Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts“ äußert er: „Hätte die deutsche Staatswissenschaft auf der Grundlage, die Friedrich der Große gelegt hatte, fortgebaut, so wäre sie zugleich theoretisch gesünder und praktisch nützlicher geworden. Aber sie ließ sich durch die französische Doktrin auf Abwege verleiten und durch die französische Revolution wieder abschrecken, konsequent zu bleiben.“ Diese Worte enthalten zugleich eine Andeutung der Gründe, aus denen dem Staatstheoretiker Friedrich die seinem Verdienst entsprechende Anerkennung nicht ganz und allseitig zu teil geworden ist. Friedrichs Ansicht vom Staate widersprach den zu seiner Zeit und noch geraume Zeit nachher herrschenden französischen Anschauungen, und die deutsche Wissenschaft, d. h. die Unversitätsgelehrsamkeit, zog es vor, statt der Prinzipien des großen Preußenkönigs Doktrinen des revolutionären Frankreichs für den Ausbau ihrer Systeme als Grundlage zu wählen. Allerdings hatte Friedrich auch nicht für die Bedürfnisse des Ratheders gearbeitet; seine philosophischen Gedanken, insbesondere auch die staatsphilosophischen, finden sich entweder zerstreut in geschichtlichen Werken, in Briefen und Gedichten, oder sie sind dargelegt in einzelnen Abhandlungen,

Grenzboten IV. 1888.

in „Versuchen“, die zuweilen unleugbar ein dilettantisches Gepräge tragen. Die schriftstellerische Form und Fassung wenigstens entspricht nicht immer der Strenge der Anforderungen, die wir an wissenschaftliche Arbeit zu stellen gewohnt sind. Diese Ausstellung wäre freilich an mancher Seite der politischen Schriften Rousseaus und Montesquieus ebenfalls zu machen. Wo aber Friedrich der Große vom Staate redet, da spricht er von dem, was den ernstesten und tiefsten Inhalt seines Lebens ausmacht, da spricht, in welcher Form es auch sein möge, der König von der Wissenschaft der Könige. Und die größten Eigenschaften des Schriftstellers verleugnen sich ebenfalls bei dem königlichen Autor niemals: der tiefe Blick in das Wesen der Sache, die Wahrhaftigkeit sich selbst und dem Leser gegenüber, der Ernst des Strebens, über eine für die Menschheit wichtige Angelegenheit Licht und Klarheit zu verbreiten.

In der unbefangenen Weise der Alten teilt Friedrich die Gedanken mit, die ihm aufsteigen bei Betrachtung des Gegenstandes, der sein Interesse in Anspruch nimmt. Sich aufzuhalten bei Auseinandersetzungen mit dem, was andre über dasselbe Thema behauptet, ausgeführt oder systematisirt haben mögen, kommt ihm nie in den Sinn. Nur etwa ein klassisches Citat findet hier und da seine Stelle oder der Vers eines Poeten aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. Im übrigen wird nichts gegeben als des Königs eigne Gedanken in seiner eignen Sprache. Der Quell, aus dem sie fließen, ist die eigne unmittelbare Anschauung.

Den Mittelpunkt aller staatlichen Betrachtung bildet daher für Friedrich sein eigenes persönliches Verhältnis zu seinem brandenburgisch-preussischen Staate. Seinen Begriff vom Staatswesen entnimmt er dem Staate, den seine Vorfahren geschaffen haben, mit dem äußere und innere Erfahrung ihn frühzeitig vertraut gemacht hat. Die Betrachtung wird dadurch von vornherein eine erfahrungsmäßige und geschichtliche im geraden Gegensatz zu der naturrechtlichen Methode, die durch Rousseau und seine Schüler eine auch für die staatliche Praxis so verhängnisvolle Weiterbildung erfuhr. Friedrich sucht zu begreifen, wo diese konstruiren. Die Wissenschaft wird es hier mit dem Könige halten. Die organische Natur des Gemeinwesens wird von ihm in klassischen Worten gekennzeichnet. „Vergleichen wir,“ sagt er (*Oeuvres* IX, 222), „den Staat im allgemeinen und welches immer seine Form sei, mit dem menschlichen Körper. Nur aus dem einheitlichen Zusammenwirken, aus der übereinstimmenden Thätigkeit aller seiner Teile ergiebt sich seine Gesundheit, seine Kraft und Stärke. Das ganze Geschlecht der Adern und Nerven hat den Zweck, das Dasein des Lebewesens zu ermöglichen und zu verbürgen. Wenn die einzelnen Glieder ihren Dienst versagen wollten, so müßte der ganze Körper ermatten und allmählich zerfallen. Die Unthätigkeit seiner Teile würde zur Zerstörung des Ganzen führen. Ein ebensolcher Körper ist der Staat. Glieder desselben sind alle Bürger, die ihm angehören, keinen einzigen ausgenommen.“ Der König verfehlt

auch nicht, aus diesen Sätzen, die das Wesen des Staates feststellen, sofort die praktische Nutzenanwendung zu ziehen. Den Schüler Epikurs widerlegend, der es als Grundsatz der Lebensklugheit preist, sich der Übernahme staatlicher Pflichten zu entziehen, schreibt er: „Ist es nicht klar, daß jeder Einzelne die ihm zufallende Aufgabe erfüllen muß, wenn die Gesamtheit gedeihen soll? Was wird also aus der glücklichen Unabhängigkeit, zu deren Lobredner du dich machst? Sie macht dich zu einem lahmen und unnützen Gliede des Körpers, dem du angehörst.“ Die Sprache, in der ja die instinktive Weisheit eines ganzen Volkes nicht selten den Schatz ihrer tiefsten und feinsten Erkenntnis niederlegt, hat sich das Bild vom Staatskörper längst angeeignet und bezeichnet den Fürsten als Staatsoberhaupt. Friedrich erläutert dies kurz dahin: „Der Fürst ist das oberste Prinzip der Thätigkeit im Staatskörper.“ (Oeuvres VIII, 71.)

Bei aller Neigung Friedrichs für theoretische Auseinandersetzung überwiegt doch bei ihm der Herrscher den Forscher. Unterscheidungen und Untersuchungen, die nicht zu einer klarern Erfassung der Gegenwart und ihrer Aufgaben führen, reizen ihn nicht. Er überschaut die ganze Fülle verschiedenartigster Staatsformen, welche die Geschichte aufweist, aber sein Denken bleibt vorzugsweise auf die absolute Monarchie gerichtet. Namentlich an der Feudalverfassung geht er kurz vorüber. Sie ist ihm barbarisch, polnisch. Das Recht der Souveränität ergiebt sich für einen Staat, also namentlich auch für den brandenburgisch-preussischen, aus der eignen Natur desselben. Wo ein Staatswesen thatsächlich seine Unabhängigkeit behauptet, da ist es berechtigt, als souverän zu gelten. Den grundwesentlichen Unterschied der dem preussischen Staate eigenen und noch weiter zu verwirklichenden Souveränität von der Scheinsouveränität der Kleinstaaten mit voller Klarheit erfaßt zu haben, war unter den politischen Einsichten, die sich dem Geiste des jungen Fürsten erschlossen, die folgenreichste. Wahrheit an Stelle des Scheines zu setzen, wurde für ihn Aufgabe des Lebens. In den Lehrbüchern, welche die allgemeine Lehre vom Staate vortragen, pflegt hervorgehoben zu werden, daß zum Begriffe desselben ein bestimmt abgegrenztes Land gehöre. Friedrich fügt treffend hinzu, daß ein wahrer und wirklicher Staat nur der Großstaat sei. Welcher Umfang für einen solchen erfordert wird, bemißt sich allerdings nicht ein für allemal nach der Quadratmeilenzahl, sondern hängt wesentlich ab von der Größe der übrigen Staaten, die mit ihm zu einem politischen System verflochten sind. „Krieg führen, Schlachten liefern, Festungen angreifen oder verteidigen, das ist ausschließlich Sache der großen Souveräne. Wer sie nachahmen will, ohne dazu die Macht zu haben, gleicht dem Manne, der das Geräusch des Donners nachmachte und sich dann einbildete, Suppiter zu sein.“ (Oeuvres VIII, 96.)

In dem fast gleichzeitig mit seiner Thronbesteigung veröffentlichten „Anti-machiavel“ wird Friedrich nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Kleinstaatererei kein normaler oder etwa gar ein idealer Zustand sei, sondern

ein Ubel, ein Zeichen politischer Zerrüttung. Die kleinstaatliche Zerspaltung Italiens hat wesentlich jenen Zustand sittlicher Verwilderung und Verkommenheit herbeigeführt, aus dem allein die lasterhaften Züge erklärt werden, wodurch die politischen Lehren des Machiavelli verunstaltet sind. Der Verfasser des „Antimachiavel“ neigt sogar der Ansicht zu, daß der Geist des florentinischen Staatsmannes gelitten habe unter dem Einflusse der Kleinstaaterei: „Machiavelli,“ sagt er (Oeuvres VIII, 105), „schrieb nur für kleine Fürsten, und ich gestehe, daß ich bei ihm fast nur kleine Ideen erblicken kann.“ Der Kleinfürstliche Dünkel aber, der die Blöße seiner politischen Unmacht durch prahlerische Nachäffung der Formen des Königtums à la Louis XIV. zu bedecken suchte, ist von niemand heißender verspottet und unbarmherziger bloßgestellt worden als von Friedrich. „Die meisten Kleinfürsten“, schreibt er (Oeuvres VIII, 95), „und besonders die deutschen, ruiniren sich durch einen zu ihren Einnahmen außer Verhältnis stehenden Aufwand, zu dem sie veranlaßt werden durch das schwindelnde Bewußtsein ihrer eingebildeten Größe; sie richten sich zu Grunde, um die Ehre ihres Hauses aufrecht zu erhalten, und aus Eitelkeit schlagen sie einen Weg ein, der sie ins Elend und an den Bettelstab bringt. Jeder Sproß eines fürstlichen Hauses, bis herab zum jüngern Sohn einer apanagirten Seitenlinie, bildet sich ein, etwas in der Art Ludwigs XIV. zu sein: er baut sein Versailles, er hat seine Mätressen, er unterhält seine Armeen.“

Die Ansicht des großen Königs von der Stellung des Monarchen seinem Volke gegenüber ist vielleicht derjenige Punkt seiner Staatslehre, der es am meisten bedauern läßt, daß ihr von seiten der Sachwissenschaft so lange nicht die verdiente Beachtung zu teil geworden ist. Das theokratisirende Königtum Ludwigs XIV. hatte sich eine Stellung über dem Staate gegeben, das Volk war, dieser Auffassung zufolge, für seinen Beherrscher da, Staatszweck war der Fürst. Nach der entgegengesetzten Seite hin ausschweifend, machte die revolutionäre Staatslehre, die Doktrin von 1789, die Obrigkeit zur Dienerin des herrschenden Volkes. Diesem kommt von Rechts wegen die Souveränität zu, die Regierenden handeln nur als seine Beauftragten und nach Maßgabe des ihnen gewordenen Auftrages. Die von der neuern Staatswissenschaft erst mit vieler Mühe wieder zur Geltung gebrachte Wahrheit hat schon bei Friedrich ihren klassischen Ausdruck gefunden. Die Obrigkeit ist das herrschende Glied im Organismus des Staates. Der Staat ist der umfassende Zweck, der beides in sich begreift: Obrigkeit und Unterthanen, Fürst und Volk. Der Fürst ist der erste Diener des Staates.

Erst einer Zeit, die den Zusammenhang der Rousseauschen Theorie mit der Praxis der Guillotine kennen gelernt hatte, ist in seiner ganzen Schärfe der Gegensatz klar geworden, in welchem die sogenannte naturrechtliche Erklärung der Entstehung des Staates sich jeder historischen Begründung desselben gegenüberstellt. So ist es kein Wunder, wenn Friedrich der Große sich arglos

Wendungen und Redeweisen der revolutionären Naturrechtslehre aneignete, während in Wahrheit sein grundsätzlicher Standpunkt diesem ganzen Gedankensystem widerspricht. Welches ist das oberste Prinzip, aus dem das Naturrecht seine Sätze ableitet? Das Zusammenleben gleichberechtigter Lebewesen. Wo findet Friedrich das gestaltende Prinzip staatlicher Ordnung? In der natürlichen Autorität. Von Jean Jacques Rousseau kannte der König den *Émile*, über den er sich in verschiedenen Stellen seiner Briefe sehr abfällig äußert; gegen Rousseaus Anpreisung der Gleichheit im Naturzustande richtet sich eine am 27. Januar 1772 in der Berliner Akademie verlesene Abhandlung Friedrichs, in der er den Genfer Philosophen einen Wahnwizigen nennt. Des Rousseauschen *Contrat social* hat er nirgends Erwähnung gethan. Der Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ — und zwar unterschiedslos *pacte social* oder *contrat social* — findet sich in den Werken des Königs äußerst selten; außer in dem 1777 verfaßten „Versuch über die Regierungsformen“, wo er einmal vorkommt, besonders in den „Briefen über die Vaterlandsliebe“, wo man ihm siebenmal begegnet. Nichts ist klarer, als daß Friedrich weit entfernt war von jeder Ahnung, daß er in dem Ausdruck „Gesellschaftsvertrag“ das Stichwort einer großen sozialen und politischen Revolution vor sich habe. Aus der gleichen Arglosigkeit erklärt es sich, wenn er (*Oeuvres* VIII, 66) ohne weiters von den Völkern spricht, die sich Souveräne gegeben haben, um von ihnen beschützt zu werden, und nur unter dieser Bedingung sich ihnen unterworfen haben. Haben sich die Kinder einen Vater gegeben? Von der väterlichen Autorität und Gewalt leitet aber Friedrich an verschiedenen Stellen seiner Werke die Zwangsgewalt her, die der Obrigkeit zusteht, wenn auch gewöhnlich nicht mit dem vollen Bewußtsein des Gegensatzes gegen die naturrechtliche Doktrin. „Das Bedürfnis, Ordnung zu schaffen in ihren Häusern, hat die Familienväter ohne Zweifel genötigt, feste Regeln aufzustellen für das häusliche Verhalten der Familienmitglieder. Dieses Bedürfnis wiederholte sich in erweitertem Maße: man veröffentlichte Gesetze, man setzte Obrigkeiten ein, um für Beobachtung derselben zu sorgen.“ Wie? mit welchen Mitteln? Von der durchschlagenden Wichtigkeit gerade dieser Frage hat sich Friedrich offenbar nicht volle Rechenschaft gegeben, er nennt an verschiedenen Orten das allgemeine Vertrauen als die notwendige Vorbedingung für eine zweckentsprechende Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt. Das allgemeine Vertrauen kann aber selbstverständlich nur demjenigen entgegengebracht werden, der durch gemeinnützige Thätigkeit und Bewährung darin sich bereits Autorität erworben hat. Im Eingange des „*Antimachiavel*“ ist gesagt, daß „es die Völker für ihre Ruhe und ihre Erhaltung nötig fanden, Richter für die Schlichtung ihrer Streitigkeiten, Schirmherren zur Verteidigung von Hab und Gut gegen ihre Feinde, Herrscher für die Vereinigung ihrer Sonderinteressen zu einem Gemeininteresse zu haben; daß sie aus ihrer Mitte diejenigen zu Regenten wählten, die sie für die weisesten, unparteiischsten, uneigennützigsten, menschen-

freundlichsten und tapfersten hielten.“ Was der Schriftsteller hier betont, ist offenbar nicht die Freiheit der Wahl, die in der naturrechtlichen Theorie in den Vordergrund tritt, sondern der Zweck, der das Recht des Herrschers schuf, und die Eigenschaften, die ihn als solchen bezeichneten. Wenn das Volk wirklich zum Herrscher den weisesten, tapfersten u. s. w. haben wollte, so hatte es ja keine freie Wahl, denn dieser alle andern übertreffende könnte ja nur einer sein. Wie weit Friedrich entfernt war, mit wirklicher Annahme der obersten Grundsätze des Naturrechtes auch den Folgerungen derselben beizupflichten, erhellt am deutlichsten daraus, daß er bald dem Herrscher, bald den Gesezen die Aufgabe zuweist, die Sonderinteressen zu einem Gemeininteresse zu vereinigen. Wo das Naturrecht eine Gewalt übertragen läßt, beschränkt es diese auf die aus dem Bedürfnis des Zusammenlebens hervorgehende Befugnis zur Sicherung der Person, des Eigentumes und der Verträge. Von einem „Gemeininteresse,“ vom „Vaterland als dem Ayl unsrer Wohlfahrt“ ist da keine Rede. Wenn der König einmal sagt: „Der Gesellschaftsvertrag ist eine stillschweigende Übereinkunft aller unter derselben Regierung stehenden Bürger, durch die sie sich verpflichten, mit dem gleichen Eifer an dem allgemeinen Wohle des Gemeinwesens mitzuarbeiten,“ so schwebt ihm offenbar das Ideal einer Volksgemeinschaft vor, wie er sie sich wünschte, an die Stelle des schlichten Ausdruckes „Vaterlandsliebe“ ist der modisch-wissenschaftliche „Gesellschaftsvertrag“ geschoben und von diesem ausgesagt, was jener zukommt. Wo Friedrich seine eigne Sprache redet, ist ihm die organische Natur des Staates niemals zweifelhaft, und eine Übertragung der obrigkeitlichen Gewalt an deren Inhaber durch das Volk, in welchem sie ursprünglich allein ruhte, hätte ihm ebenso seltsam vorkommen müssen, als etwa die Behauptung, die Fähigkeit zum Denken habe ursprünglich bei dem Kumpfe des Menschen geruht, sei aber dann dem Gehirn übertragen worden.

Wie oben bemerkt, war Friedrichs wissenschaftliches Denken wesentlich darauf gerichtet, ihm Aufklärung zu verschaffen über die Fragen, von denen sein Handeln, die Erfassung seiner Lebensaufgabe abhing. Was darüber hinaus in das Gebiet der reinen Theorie hineinreichte und andererseits durch keine Thatsachen der Erfahrung mehr erwiesen oder widerlegt werden konnte, war weniger geeignet, seine Aufmerksamkeit zu fesseln. Eigenen und reifen Gedanken werden wir in seinen Werken vorzugsweise da begegnen, wo die absolute Monarchie der Neuzeit, ihre Einrichtung und die Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe erfüllt, Gegenstand der Betrachtung ist. Von vornherein weist der fürstliche Autor (Oeuvres VIII, 25) mit aller Energie die Vorstellung zurück, daß das Volk einzig und allein um des Fürsten willen da sei. „Es ist dies,“ sagt er, „ein Irrtum, von dem die Mehrzahl der Fürsten beherrscht ist. Sie glauben, Gott habe ausdrücklich und insolge einer besondern Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz diese Menge von Menschen geschaffen, deren Wohlfahrt ihnen anvertraut ist, sie wännen ihre Unterthanen nur dazu

bestimmt, die Werkzeuge und Diener ihrer ungeordneten Leidenschaften zu sein. Sobald der Grundsatz, von dem man ausgeht, falsch ist, müssen auch die Folgerungen bis ins Unendliche fehlerhaft sein. Daher dieser Gang nach falschem Ruhm, daher dieses unersättliche Verlangen, alles an sich zu bringen, daher die Härte der Abgaben, mit denen das Volk beladen ist, daher die Trägheit der Fürsten, ihr Hochmut, ihre Ungerechtigkeit, ihre Unmenschlichkeit, ihre Tyrannei und alle die Laster, die die menschliche Natur entwürdigen.“

Aus dem Sage, daß der Fürst das zum Herrschen berufene Organ, der erste Diener des Staates sei, ergiebt sich, daß alle seine Handlungen geleitet werden müssen von der Pflicht, die seine Stellung ihm auferlegt. Mit andrer und, setzen wir hinzu, wissenschaftlich haltbarer Begründung kommt Friedrich so im wesentlichen zu Kants kategorischem Imperativ. Dem widerspricht nicht, daß er in einer besondern Abhandlung die Selbstliebe als Prinzip der Moral nachzuweisen sucht. Die Tugend ist dort erkannt als une heureuse disposition de l'esprit qui nous porte à remplir les devoirs de la société pour notre propre avantage. Setzen wir an Stelle des unglücklich gewählten Ausdruckes *avantage* das zutreffendere Wort *Befriedigung*, so kann jede ideelle Befriedigung, also auch die aus dem Walten des Triebes der Pflichterfüllung hervorgehende, als eine die Selbstliebe affirmierende Empfindung aufgefaßt werden. Pflichttrieb ist eine teils charakterologisch gegebene, teils durch Erziehung entwickelte Anlage. Der innere und äußere Beruf aber ist es, der jedem die Art der Befriedigung deselben zuweist. „Der gute Bürger,“ heißt es *Oeuvres IX*, 215, „ist ein Mann, der es sich zur unwandelbaren Regel gemacht hat, so viel an ihm liegt, der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, nützlich zu sein.“ Der *Citoyen-Roi*, das zum Herrschen berufene Mitglied der Staatsgemeinschaft, wird vor allen Dingen sich Rechenschaft davon zu geben haben, welche Pflichten seine besondrer Stellung an der Spitze des besondern Staatswesens, dessen Wohl ihm anvertraut ist, ihm auferlegt. Glückliches Preußen, dessen König so durch und durch ein Preuße war! Glücklicher König, dem die Vorsehung im höchsten Maße gerade die Anlagen zugeteilt hatte, die der Augenblick des Staatslebens, wo er die Zügel ergriff, vor allen andern erforderte! Das Zusammenfallen des innern und äußern Berufes ist das höchste Gnadengeschenk, das der Sterbliche vom Schicksal sich erbitten darf. Dann kann die Pflicht zur Seligkeit, zur höchsten Befriedigung des eignen Selbst werden.

Erstaunlich ist es zu nennen, mit welchem freien Blick der König, dessen Denken so ganz auf Erkenntnis seiner Stellung und Pflicht gerichtet war, doch geschichtliche Erscheinungen zu beurteilen vermochte, die seinem eignen Streben ganz entgegengesetzt waren. Er selbst arbeitete sein Leben lang daran, seinen Staat wie eine Maschine einzurichten, die dem Druck seines Fingers gehorchte. Dabei kann er aber im „*Antimachiavel*“ (*Oeuvres VIII*, 101) schreiben: „Man hat mehr als einmal bemerkt, daß die Staaten, die eben einen Bürgerkrieg

durchgemacht hatten, ihren Gegnern außerordentlich überlegen waren, weil in einem Bürgerkriege alles Soldat ist, weil das Verdienst sich unabhängig von der Gunst geltend machen kann, weil alle Talente zur Entwicklung kommen und die Menschen die Gewohnheit annehmen, zu entfalten, was sie an Mut und Klugheit besitzen.“ Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß ein Bürgerkrieg immer von so annehmbaren Folgen begleitet sein müsse. Die Dinge dieser Welt weisen überall die größte Verschiedenheit auf, und wenn man auf die Einzelheiten eingeht, wird man finden, daß die Unterschiede staatlicher Formen und staatlicher Zustände ins Unendliche gehen. Daher ist es kaum möglich, allgemeingiltige Regeln für das staatliche Handeln zu geben, allgemeine politische Lehren aufzustellen, die sich freihalten würden von dem Vorwurfe, für die Praxis wenig brauchbare Gemeinplätze zu sein. Ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum ist verflossen seit der Zeit, wo Machiavelli sein Buch vom Fürsten schrieb, und doch hat sich inzwischen die Welt so sehr geändert, daß sie kaum wiederzuerkennen ist. Eine Reihenfolge geschichtlicher Vorgänge hat eine so allgemeine und tiefgreifende Umgestaltung herbeigeführt, daß auch von den Sätzen, die zu Machiavellis Zeiten ihre Wahrheit gehabt haben mögen, die meisten auf unsre moderne Politik nicht mehr anwendbar sind. Wie die Menschen geboren werden, eine Zeit lang leben und dann an Alter oder Krankheit sterben, so haben die Staaten ihre bestimmte Lebenszeit. Die größten Monarchieen sind davon nicht ausgenommen. Wenn gewaltige Reiche zu grunde gehen, so ist die erste Ursache davon immer in der Schwächung der Institutionen zu suchen. Die Geschichte lehrt, daß diejenigen Grundgesetze der Staaten am längsten bestanden haben, die sich das allgemeine Wohl zum Ziele gesetzt haben und am meisten dem Geiste des Volkes entsprechen, dessen staatliches Leben sie regeln. Der oft bis zu blinder Verehrung gehende Respekt, den die Menschen dem Althergebrachten widmen, die Achtung vor dem, was die Probe bestanden hat, machen, daß erbliche Monarchien am leichtesten zu regieren sind. Die im eigentlichen Sinne monarchische Regierung, die unumschränkte Alleinherrschaft, ist (Oeuvres IX, 198) die schlechteste oder die beste aller Staatsformen, je nach der Beschaffenheit ihrer Anwendung. Die Ursachen, die eine monarchische Regierung zu einer schlechten machen, mögen verschiedenartig sein, sie entspringen aber schließlich immer dem Charakter des Fürsten. In dieser Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Regierenden liegt eine unbestreitbare Schwäche der Regierungsform.

Hier stellt sich die Frage ein, ob es denn dem Scharfblick des großen Königs ganz entgangen sei, daß eben diese Schwäche des von ihm gehandhabten Systems die Aufgabe stelle, irgendwie eine Abhilfe zu schaffen, oder wenigstens die mit dem Absolutismus verbundenen Unzuträglichkeiten zu mildern, ohne die Vorzüge desselben zu beeinträchtigen, die namentlich in der sichern und schlagfertigen Zusammenfassung aller staatlichen Machtmittel im gegebenen Augen-

blicke bestehen. In den „Briefen über die Vaterlandsliebe“ aus dem Jahre 1779 (Oeuvres IX, 216) äußert der König: „Die guten Monarchieen, deren Regierung weise und mild ist, bilden heutzutage eine Staatsform, die der Oligarchie näher steht als dem Despotismus; die Gesetze allein sind es, die in ihnen regieren. Denke man sich die Zahl der Personen, die im Räte des Fürsten, in der Justiz- und Finanzverwaltung, im auswärtigen Dienste, im Handels- und Verkehrswesen, im Heere, in der innern Verwaltung angestellt sind; nehme man die dazu, die in den Provinzialständen Sitz und Stimme haben, sie alle haben teil an der Staatsgewalt (*participent à l'autorité souveraine*). Der Fürst ist daher kein Despot, der bloß seiner Laune folgen dürfte. Man muß ihn als den Mittelpunkt betrachten, in den alle vom Umkreis aus gezogenen Strahlen einmünden.“ Der König gesteht also hier den Beamten einen gewissen Anteil an der Regierungsgewalt zu, und mit Recht. Wenn der Fürst der oberste Beamte des Staates ist, so sind die übrigen Staatsbeamten zwar seine Untergebenen, aber nicht bloß seine persönlichen Diener. In der Vertretung der verschiedenen Volks- und Staatsinteressen durch das Beamtentum mochte man bis auf weiters eine Einrichtung erblicken, die im wesentlichen die Dienste einer konstitutionellen Volksvertretung ersetzen konnte, vorausgesetzt, daß der König und seine Beamten immer von einem gleich lebendigen Pflichtgefühl beseelt waren, und daß überdies die Verwaltung eine den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit jeweils entsprechende Organisation besaß.

Nicht bloß straffe Zusammenfassung, sondern auch höchste Anspannung aller Kräfte ist besonders dem preußischen Staate vonnöten, der unter den Großstaaten Europas seinen Platz genommen hat und doch verhältnismäßig klein ist. „In Frankreich ist jeder Minister gewissermaßen König in seinem Departement, in den Finanzen, im Kriegswesen, in den auswärtigen Angelegenheiten. Aber es fehlt die Hand, die das Ganze zusammenfaßt und alle ihre Arbeiten auf ein bestimmtes Ziel hinlenkt. Wenn etwas Ähnliches im preußischen Staate begegnete, so wäre er verloren. Die großen Monarchien erhalten sich trotz der Mißbräuche, ihr Gewicht und die innewohnende Kraft hält sie aufrecht, während kleinere Staaten bald erdrückt werden, wenn nicht alles in ihnen Kraft, Nerv und energischer Wille ist (*si tout en eux n'est force, nerf et vigueur*).“ (Oeuvres IX, 191.) Stete Wachsamkeit ist daher Lebensbedingung für den preußischen Staat. „Solange er,“ heißt es ebenda, „nicht größere Festigkeit und bessere Grenzen gewonnen haben wird, muß er Regenten haben, welche immer auf Wache stehen (*qui soient toujours en vedette*).“

Die geschichtlichen und geographischen Bedingungen des Bestehens und des Wachstums des preußischen Staates, die Friedrich mit schärferem Blick als irgend jemand erfaßte, machen diesem Staate und seinem Fürsten den militärischen Charakter zur Notwendigkeit. In dem *Exposé du gouvernement Prussien* sagt der König kurz und bündig: „Wenn der Souverän sich des Militärwesens
Grenzboten IV. 1888.

nicht selber annimmt und allen mit seinem Beispiel vorangeht, so ist es aus mit uns (*tout est fini*).“ (*Oeuvres IX*, 186). Die Notwendigkeit für den preußischen Adel, im Waffendienste seine Hingebung an König und Vaterland zu erproben, wird in so derber Weise ausgesprochen, daß es schade wäre, durch Übersetzung den klassischen Ausdruck irgendwie abzuschwächen. Er steht in der dem Major Borcke für die Erziehung des Thronfolgers gegebenen Instruktion (*IX*, 39): *Tout homme de naissance qui n'est pas soldat, n'est qu'un misérable.*

Trotz alledem war sich Friedrich bewußt, daß der Fürst nicht im Soldaten aufgehen dürfe, und daß die Armee wohl der starke Arm des Staates sei, die dauernde Kraft desselben aber im Gedeihen und in der Vaterlandsliebe aller Bevölkerungsklassen ruhe. „Ein gut regiertes Königreich,“ erklären die „Briefe über Vaterlandsliebe“, „muß einer Familie gleichen, deren Vater der Fürst ist, die Unterthanen seine Kinder (also nichts von Gesellschaftsvertrag, sondern sittliches Verhältnis!); sie teilen gutes und böses, denn der Fürst kann nicht glücklich sein, wenn sein Volk im Elend lebt. Ist diese Verbindung wohl gekittet, so erzeugt die Pflicht der Dankbarkeit gute Bürger, weil sie mit dem Staate zu innig verbunden sind, um sich von ihm trennen zu können. Sie hätten dabei alles zu verlieren und nichts zu gewinnen.“ (*Oeuvres IX*, 216). Besonders muß dem Herrscher das Wohl der ärmeren Klassen am Herzen liegen. „Der Souverän muß oftmals der Lage des armen Volkes gedenken, sich an die Stelle eines Bauern oder Handwerkers setzen und sich dann sagen: Wenn ich in der Klasse dieser Bürger geboren wäre, deren Kapital ihre Arme sind, was würde ich dann vom Herrscher verlangen? Was dann der gesunde Menschenverstand dem Fürsten als zweckmäßig bezeichnet, das auszuführen wird er sich zur Pflicht machen.“ (*IX*, 205).

Aus der pflichtmäßigen Fürsorge des Fürsten für sein Volk, aus der vertrauensvollen Hingebung des Volkes an den Fürsten erwächst die wahre Vaterlandsliebe, die Friedrich mit schönem Ausdruck (*II*, 6) die bürgerliche Religion des Landes nennt. In echter Vaterlandsliebe geeint, werden Fürst und Volk stark sein, ohne daran zu denken, die Macht des Staates zu mißbrauchen, um Eroberungen zu machen, die nicht dem Ganzen frommen, sondern nur eitle Ruhmsucht vergnügen würden. Da der Staat aber zur Erfüllung seiner Aufgaben vor allem der Macht bedarf, so wird allerdings sein Oberhaupt darauf bedacht sein müssen, mit weitschauendem Blick teils die Gelegenheit zu erspähen, wo ohne Verletzung des Rechtes ein Machtzuwachs sich ermöglichen läßt, namentlich aber Vorsorge zu treffen, daß man der eiferfüchtigen Gegnerschaft anderer Mächte womöglich niemals allein entgegenzutreten habe. Das schwierige Kapitel der Bündnisse ist vom König öfter und eingehend behandelt worden. Sein eignes Verhalten mit Bezug auf Bundestreue ist von manchen bemängelt worden. Das Prinzip desselben hat er schon im

„Antimachlabel“ mit klaren Worten ausgesprochen. „Ich gestehe,“ heißt es da (VIII, 122), „daß es fatale Notwendigkeiten geben kann, die einen Fürsten in die Lage versetzen, seine Verträge und Bündnisse zu brechen. Aber er muß sich von seinen Verbündeten als ehrlicher Mann trennen, indem er ihnen bei Zeiten offen seinen Entschluß mitteilt, namentlich aber darf man es zu einem derartigen äußersten Schritte niemals kommen lassen, ohne daß dringende Notwendigkeit und die Rücksicht auf die Rettung des eignen Volkes ihn fordern.“ Für die Pflege dauernder freundschaftlicher Beziehungen giebt der König folgendes als Gesichtspunkt an (IX, 187): „Einer der obersten Grundsätze der Politik besteht darin, daß man suchen muß, mit demjenigen seiner Nachbarn verbündet zu bleiben, der gegen den Staat die gefährlichsten Schläge führen könnte. Aus diesem Grunde sind wir mit Rußland verbündet, weil wir auf diese Weise den Rücken frei haben nach der Ostgrenze des Staates hin. Die Zeiten können sich ändern, und die Seltsamkeiten der Konjunkturen können uns veranlassen, andre Verpflichtungen einzugehen, aber bei keiner Macht wird uns ein freundschaftliches Verhältnis so viele Vorteile bringen, wie bei Rußland.“ Da zwischen Preußen und Osterreich, auch abgesehen von der Erinnerung an Schlessien, die Eifersucht mit Bezug auf die Stellung in Deutschland kein rechtes Vertrauen aufkommen lassen konnte, so bemerkt Friedrich kurz: „Ich spreche nicht von Osterreich, mit dem ein festes Band zu knüpfen beinahe ein Ding der Unmöglichkeit zu sein scheint.“

Was den Schriftsteller wie den Politiker Friedrich in so ganz einziger Weise auszeichnet, das ist die großartige Unbefangenheit, die, unbeirrt von aller Phrase, von allem Pomp und Schein des Herkommens, die Dinge so nimmt und so nennt, wie sie in Wirklichkeit sind. Osterreich wird in seinen politischen Beziehungen zu Deutschland jeder andern fremden Macht vollkommen gleich gestellt. In den politischen Fingerzeigen, die der König zu Anfange des Jahres 1744 unter dem Namen „Fürstenspiegel“ dem zum Antritt der Regierung nach Stuttgart abreisenden Herzog Karl Eugen von Württemberg mit auf den Weg gab, wird dem jungen Fürsten folgendes zur Nachachtung empfohlen: „Die Lage Deines Landes, das zugleich an Frankreich und an die Staaten des Hauses Osterreich grenzt, nötigt Dich, diesen beiden mächtigen Nachbarn gegenüber eine nach beiden Seiten hin wohl abgemessene, gleichmäßige Haltung zu beobachten. Zeige keine Vorliebe weder für das eine, noch für das andre der beiden Reiche, daß ihre Beherrscher Dir niemals Parteilichkeit vorwerfen können. Denn je nachdem sich das Glück auf die eine oder auf die andre Seite neigt, würden sie nicht verfehlen, abwechselnd Dich hüßen zu lassen für das, was jeder glauben würde mit Recht Dir schuld geben zu können.“

Das Verhältnis Frankreichs zu Deutschland findet sich schon in dem ersten politischen Aufsatze, der uns von dem jugendlichen Kronprinzen von Preußen aus dem Jahre 1738 aufbewahrt ist, mit kurzen Worten so treffend charakterisirt,

daß noch heute, nachdem 150 Jahre seit der Niederschrift dieser Zeilen verfloßen sind, kein Jota daran zu ändern sein dürfte. Nur daß eben, Dank dem großen Nachfolger des großen Friedrich, dem ersten deutschen Kaiser im neuen Reiche, die beiden Voraussetzungen für die Furchtbarkeit der französischen Macht, der Besitz Straßburgs und die politische Zersplitterung Deutschlands, nicht mehr in der Wirklichkeit, sondern nur noch in den Wünschen der Franzosen vorhanden sind. Was aber die Franzosen stets zu thun bereit wären, wenn sie nur könnten, und was wir zu thun und zu meiden haben, um ihren Absichten einen Niegel vorzuschieben, das kann nicht klarer und schöner gesagt werden, als es von Friedrich gesagt worden ist. Die Stelle findet sich in den *Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe* (Oeuvres II, 20f.). Der Verfasser erinnert an König Philipp von Makedonien, der sich mit Gewalt in den Besitz von Phokis setzte und die Thermopylen wegnahm, wodurch er den Schlüssel Griechenlands in seine Hände bekam und in der Lage war, zu jeder Zeit, die ihm gelegen erscheinen mochte, mit Waffengewalt ins Innere von Griechenland vorzudringen. Dann heißt es weiter: „Die Geschichte Frankreichs liefert uns ein Beispiel, das ganz und gar an den eben angeführten Vorgang aus der alten Geschichte erinnert. Jedermann versteht, daß ich von der Erwerbung Straßburgs und des Elsasses spreche. Diese uns jetzt verloren gegangenen Gebiete waren einst die Thermopylen oder das Bollwerk Deutschlands, und Lothringen, das vor kurzem vom Reiche abgerissen wurde, entspricht durch seine Lage dem alten Phokis. Die Art, wie die Franzosen sich dieser deutschen Länder bemächtigt haben, ist so übereinstimmend mit dem Vorgehen des Makedoniers Philipp, daß auf eine vollkommene Übereinstimmung auch in den Absichten geschlossen werden muß. Philipp blieb nicht bei den Thermopylen stehen, er ging weiter. Was die Griechen betrifft, so bildeten sie sich über die Fortschritte des Makedoniers ein sehr oberflächliches Urteil. Sie meinten thörichterweise, wenn der Tod sie von diesem gefährlichen Feinde befreite, so wäre damit jede Gefahr beseitigt. Ganz ebenso kannegießert man jetzt in Europa: wenn der oder der Minister stirbe, so könne man wieder ruhig sein. Als ob nicht bei jedem seiner Nachfolger sich dieselben Absichten, dieselben Entwürfe einstellen würden. Man tröstet sich so mit kleinen Hoffnungen, wie es schwache Seelen und kleine Geister im Brauche haben. Man erlaube mir aber hier anzuführen, was Demosthenes in seiner ersten Philippika seinen Athenern vorhielt: „Philipp ist tot, wird der eine sagen. Nein, wird der andre erwidern, aber er ist krank. . . Ei, sei er tot oder sei er noch am Leben, was macht das aus? Wenn ihr Athener diesen Philipp nicht mehr habt, so werdet ihr euch bald einen andern gemacht haben, falls ihr nicht euer ganzes Verhalten ändert. Denn Philipp ist das geworden, was er ist, nicht sowohl durch eigne Kraft, als durch eure Fahrlässigkeit.“

Vielleicht hat Paul Janet Recht, wenn er dem großen Friedrich unter

den reinen Theoretikern keinen Platz gönnen will, d. h. unter denen, mit deren Theorie die Praxis nichts anzufangen weiß. Mag der Staatslehre des Königs die durchgebildete Systematik fehlen, an Fülle klarer, wahrer und großer Gedanken ist sie unübertroffen.



Verabschiedete Offiziere in der Polizeiverwaltung.

In Nummer 14 und 15 dieses Jahrganges der Grenzboten findet sich ein von kundiger Hand geschriebener Aufsatz: Verabschiedete Offiziere, der sich mit dem wenig beneidenswerten Lose dieser Herren befaßt und ihre Verwendung in bürgerlichen Stellen befürwortet. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß in Preußen die Übernahme von Offizieren außer Dienst in Zivilstellen regelmäßig erfolge und deshalb die Aufmerksamkeit in dieser gewiß wichtigen Angelegenheit sich wesentlich auf nicht preussische deutsche Staaten zu lenken habe. Diese Ansicht ist jedoch irrig, weil auch in Preußen die Anstellung von frühern Offizieren im Zivildienste, selbst für solche Stellen, die besonders gut für sie geeignet sind, und die ihnen bestimmungsmäßig offen stehen, viel seltener erfolgt, als man annimmt. Zu solchen Stellen gehören die der höhern Polizeiregativbeamten, welche in Berlin Polizeihauptleute und Polizeileutnants, in den Provinzen Polizeiinspektoren und Polizeikommissare heißen. Obwohl durch die ministeriellen Bestimmungen vom 9. Mai 1837 und 23. Juni 1841 vorgeschrieben ist, daß zu Polizeikommissaren verabschiedete Offiziere oder Referendare genommen werden sollen, finden sich erfahrungsmäßig bei den Polizeibehörden in Preußen, das Polizeipräsidium in Berlin ausgenommen, fast keine Offiziere, sondern überwiegend frühere Unteroffiziere oder Feldwebel in den Exekutivstellen. Eine uns vorliegende Fachschrift: Die bestehende Organisation und die erforderliche Reorganisation der preussischen Polizeiverwaltung (Berlin, Friedrich Luchardt) beleuchtet auf Grund statistischer Ermittlungen die Verhältnisse der kommunalen Polizeiverwaltungen in den preussischen Städten über 25 000 Seelen. Sie stellt neben andern, geradezu verblüffenden Mitteilungen, wie ein hochangesehener rheinischer Bürgermeister sich ausdrückt, fest, daß in diesen wenigen Städten 11 Polizeiinspektoren und 75 Polizeikommissare und 457 Schutzleute fehlen, und daß von den zur Zeit angestellten Polizeiinspektoren keiner dem Offizierstande angehört hat. Auch bei den Polizeikommissaren

verhält es sich so, und nicht bloß bei den kommunalen, sondern auch bei den königlichen Polizeiverwaltungen. Der Grund zu dieser Erscheinung mag teilweise darin liegen, daß die Benennung Polizeiinspektor und Polizeikommissar den aus-
 geschiedenen Offizieren nicht standesgemäß erscheint und zu der Annahme Veran-
 lassung giebt, es stehe eine solche Stelle unter der eines Polizeileutnants in Berlin.
 Der wesentliche Grund aber liegt nicht in den mangelnden Meldungen außer-
 dienstlicher Offiziere, sondern in der Abneigung vieler Behörden gegen sie und in
 der unzureichenden Kontrolle der anstellenden Behörden und Beamten. Die er-
 wähten ministeriellen Bestimmungen treffen auch für die heutige Zeit vollständig
 zu, ja in höherm Grade als früher, da die heutige, mehr zum Gemeingute ge-
 wordene Bildung höhere Ansprüche an die Beamten stellt. Es unterliegt keinem
 Zweifel, daß der Unteroffizierstand der preußischen Armee — Ausnahmen sind
 selbstverständlich — im allgemeinen nicht die Bildung hat, die zu einem Polizei-
 kommissar (Polizeileutnant) und Polizeiinspektor (Polizeihauptmann) heutzutage
 unbedingt nötig ist. Die allmähliche und gründliche Anleitung der Schutzeute,
 sowie die Stellung zu diesen, das Studium und die Anwendung der zahlreichen
 und oft verwickelten Strafgesetze (Gewerbeordnung, Strafprozeßordnung u.),
 der Gebrauch der unzähligen Ortspolizeiverordnungen, die bei den heutigen
 Verkehrsverhältnissen nötige Kenntnis fremder Sprachen erfordern eine gute, über
 das Gebiet der Volksschule hinausgehende Schulbildung und eine hinreichende
 Aneignung guter gesellschaftlicher Formen, wie man sie in dem Unteroffizier-
 stande nicht erwarten kann, wohl aber bei den Offizieren findet. Der Mangel
 solcher Elemente in dem Exekutivpersonal verschuldet in nicht geringem Grade
 die ungenügende Ausbildung der Schutzeute, Polizeisergeanten und Polizei-
 diener und das oft bemerkte unsichere öffentliche Auftreten derselben. Daß
 bei solchen Gelegenheiten nicht wieder gut zu machende Fehler vorkommen, ist
 schon hieraus leicht erklärlich. Liegt aber die Notwendigkeit vor, gebildete
 Elemente im Polizeidienste zu verwenden, so möge man nicht länger zögern, die
 vorerwähnten Anstellungsbestimmungen von neuem wieder und zwar dauernd zur
 Anwendung zu bringen. Sehr ratsam erscheint es übrigens, daß tüchtige, aus dem
 Offizierstande hervorgegangene Exekutivbeamte auch in höhere Polizeistellen be-
 fördert werden, da diese ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt sind, Durch-
 gangstationen zu sein, auf denen Gehrgeld bezahlt werden muß, sondern erst
 dann zum Vorteile des betreffenden Verwaltungsbezirkes ausgefüllt werden können,
 wenn die Beamten sich genaue Orts- und vielfache Personenkenntnis angeeignet
 haben. Die bei den preußischen Offizieren verlangte Schulbildung der Real-
 gymnasien macht sie zu dergleichen Stellen sehr geeignet.

Die obenerwähnte Zahl der fehlenden höhern Exekutivbeamten in den
 preußischen Städten über 25 000 Seelen mit kommunaler Polizeiverwaltung
 erhöht sich noch ganz erheblich durch Hinzurechnung der königlichen Polizei-
 verwaltungen. Von ganz besondrer Wichtigkeit dürfte aber der Umstand sein,

daß jede auch weniger als 25 000 Seelen zählende städtische wie ländliche Gemeinde auf je 10 000 Seelen erfahrungsmäßig mindestens einen Polizeikommissar und auf mehr als zwei Polizeikommissare einen Polizeieinspektor erfordert. Wie wenig aber dieser Anforderung genügt wird, zeigt unter anderm die oben erwähnte Fachschrift. Es würde bei Zusammenstellung des Bedarfs sich eine Zahl von mehreren hundert Stellen ergeben, die ebensovielen außerdienstlichen Offizieren eine bessere Lebensstellung gewähren würden, als Agentenstellen für Versicherungsanstalten u. dgl.

Bei dieser Gelegenheit möge die Frage gestreift werden, ob nicht die Zeitverhältnisse eine Vermehrung der Exekutivbeamten erfordern. Diese Frage würde durch Revisionen der örtlichen Polizeiverwaltungen, die in Preußen durch die ministeriellen Verfügungen vom 16. Februar 1831 und 22. April 1831 vorgeschrieben sind, jetzt aber nicht mehr zur Ausführung kommen, unbedingt in bejahendem Sinne entschieden werden müssen, da die in der Polizeiverwaltung Preußens sich zeigenden Fehler größtenteils durch Beamtenmangel verschuldet werden. Wenn man bedenkt, daß z. B. in der Stadt Altona ein Polizeieinspektor, 6 Polizeikommissare und 21 Schutzleute, in Barmen 4 Polizeikommissare und 27 Schutzleute, in Düsseldorf 4 Polizeikommissare und 20 Schutzleute, in Elberfeld 5 Polizeikommissare und 26 Schutzleute, in Krefeld 3 Polizeikommissare und 26 Schutzleute, in Dortmund 4 Polizeikommissare und 25 Schutzleute, in Essen a. R. 3 Polizeikommissare und 16 Schutzleute, in Kiel 4 Polizeikommissare und 13 Schutzleute, in Görlitz ein Polizeieinspektor, ein Polizeikommissar und 15 Schutzleute, in Münster in Westfalen zwei Polizeikommissare und 15 Schutzleute, in Duisburg 3 Polizeikommissare und 11 Schutzleute, in Remscheid ein Polizeieinspektor, 2 Polizeikommissare und 16 Schutzleute, in Flensburg ein Polizeieinspektor, 2 Polizeikommissare und 9 Schutzleute fehlen, so ist es erklärlich, daß die Kriminalpolizei in diesen Städten überhaupt mangelhaft ist, eine ordentliche Steckbriefkontrolle in den meisten Fällen nicht geführt wird, photographische Sammlungen der Gewohnheitsverbrecher und Prostituirten vielfach nicht vorhanden und die Hehler und Prostituirten nicht ordentlich beaufsichtigt sind, die Vorschriften über Behandlung der Bettler und Vagabunden unausgeführt bleiben, die Handhabung der Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei eine geradezu unbezeichnenbare ist, die wenig vorhandenen Polizeiposten auf den Straßen und Bahnhöfen nicht ordentlich kontrollirt werden, kurzum, daß die Unsicherheit der Person und des Eigentums sehr groß ist.

Die Kölnische Zeitung schrieb unter dem 19. Juli dieses Jahres aus Westfalen: In dem Industriebezirke nehmen die Verbrechen gegen das Leben in letzter Zeit in geradezu erschreckender Weise überhand. Vor kurzem wurde in Dortmund ein Fuhrunternehmer mit Namen Brindmann von ruchlosen Burschen erstochen, vor acht Tagen fand man in Lütgen-Dortmund die Leiche eines erstochenen Bergmanns; in der Nacht zum Sonntag wurde in Marten

ein Maurerpolier derart mit dem Messer bearbeitet, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird; er war mit einer andern Person verwechselt worden. In derselben Nacht wurde zu Brakel ein Bergmann erstochen. Dergleichen Hilferufe, deren die Presse gewiß noch manche veröffentlichen könnte, fordern zu energischer Abwehr auf. Kann auch nicht jede Unsicherheit durch die Polizei abgewendet werden, so kann doch durch gute Erziehung und strenge Pflichterfüllung der Exekutive vieles verhindert werden.

Mit dem Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes sind wir vollständig darin einverstanden, daß es sehr zweckmäßig sein würde, einen auf Anstellung verabschiedeter Offiziere zielenden Antrag im Reichstage einzubringen; aber noch besser scheint es uns, daß die Regierungen die Sache ohne Antrag in die Hand nehmen, und daß die preussische Regierung vorangehe. Es ließe sich hierbei die Anforderung des Staates mit dem Bedürfnis einzelner Teile, nämlich der Gemeinden, und dem Glücke vieler tüchtiger Leute in Übereinstimmung bringen.



Die Privatklage.



Die dritte Abteilung des kürzlich in Stettin abgehaltenen deutschen Juristentags hat sich unter anderm mit der Frage beschäftigt, ob es angemessen erscheine, die prinzipale Privatklage auf die Körperverletzungen des § 223a des Strafgesetzbuchs, sowie auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auszudehnen. Nach längerem Hin- und Herreden gelangte folgender Antrag des Kammergerichtsrats Dr. Olshausen in Berlin zur Annahme: Der Juristentag wolle beschließen: „Eine spezielle Bezeichnung einzelner Delikte, auf welche die prinzipale Privatklage auszudehnen sei, empfiehlt sich nicht. Die Frage, welche Ausdehnung dem Privatklageverfahren bei einer etwaigen Reform des Strafprozesses zu geben sei, erheischt vielmehr eine prinzipielle Lösung.“ Man sieht, der Beschluß trägt allen Anschauungen etwas Rechnung, indem er einerseits eine Ausdehnung des Privatklageverfahrens nicht geradezu von der Hand weist, andererseits aber diese Ausdehnung nur bei einer etwaigen Reform des ganzen Strafprozesses erwogen wissen will. Unfers Erachtens wäre es gut gewesen, wenn der deutsche Juristentag sich mit voller Entschiedenheit gegen jede Ausdehnung des Privatklageverfahrens ausgesprochen, wenn er klar gesagt hätte: Wir wollen das Privatklageverfahren nicht abschaffen, da wir es für notwendig halten, wir halten es aber für sehr verbesserungsbedürftig und müssen jeder Ausdehnung desselben auf andre Straftaten als Beleidigungen und leichte Körperverletzungen entschieden